

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel

Von Oberdorf, Niderdorf, Liedersweil, Ditterten, Lampenberg, Benweil,
Höllstein und Ramlisberg

Bruckner, Daniel

Basel, 1755.

Von Höllstein.

urn:nbn:de:gbv:45:1-11600



Von

Höllstein.

Wenn man erweget, wie etwan die Gegend wo dieses Dorf liget, vor vielen Jahrhunderten möchte ausgesehen haben, so wird man sich einerseits einen hohen rauchen Berg, an dessen Fuße ein wildes Waldwasser in dem Gebüsche fortrauschte, an der andern Seite aber zwischen einem kleinen engen Thale, dicke Waldungen vorstellen, durch welche der Paß dieser Landschaft gieng und worinnen dieses Dorf lag; es mag die Gestalt einer Höhle gehabt haben, so zwischen Felsen und Waldung war und vielleicht hat es daher seinen Namen bekommen.

Nunmehr da alles fruchtbare Land angebauen, hat es eine ganz andere Aussicht; bevor aber die Strasse neben dem Gebürge angeleget ward, erstreckte sich das Gebüsche der Waldungen bis in den Frenkenbach, in dessen Bette im Jahre 1400. und sonst keine andere Strasse war.

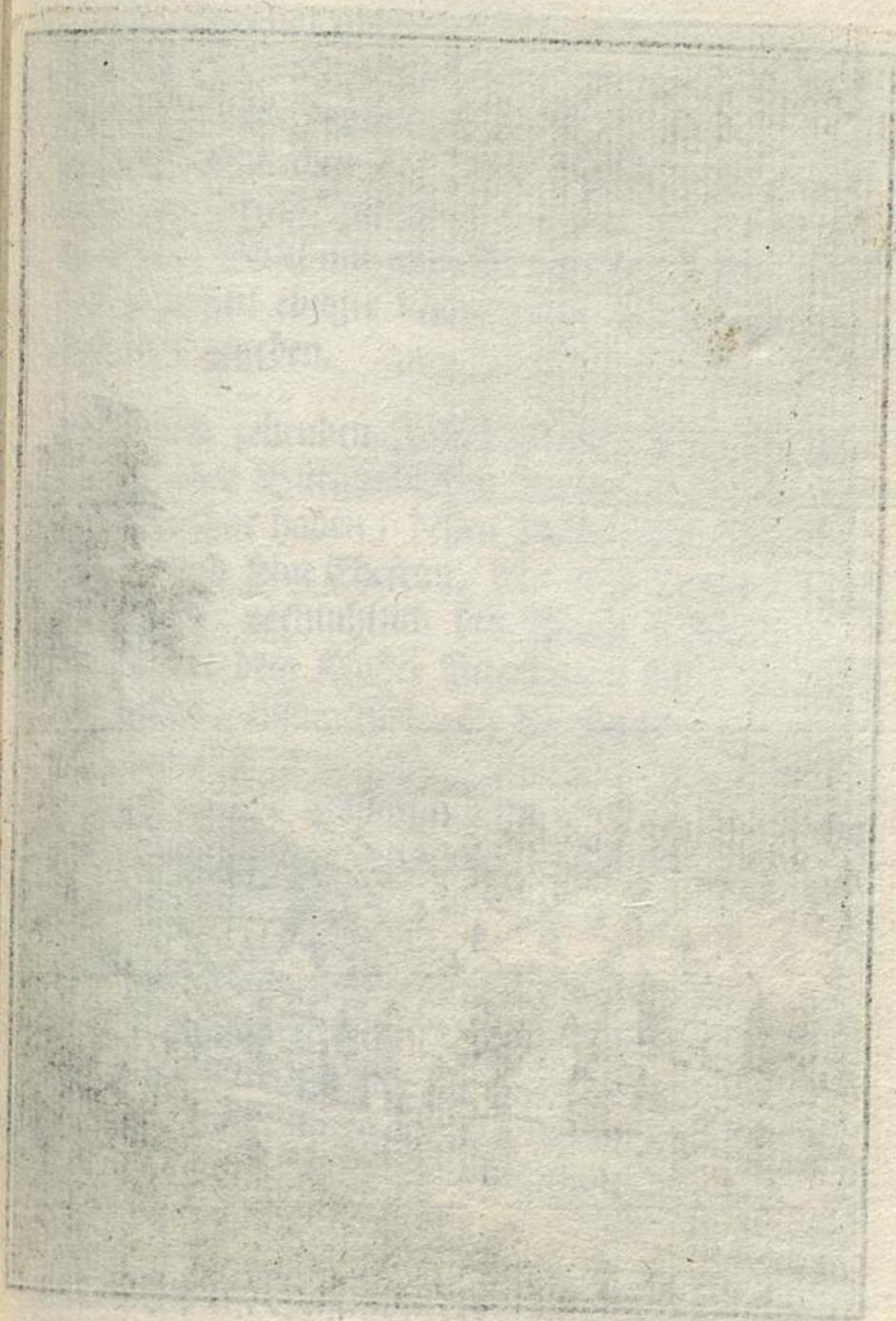
Die

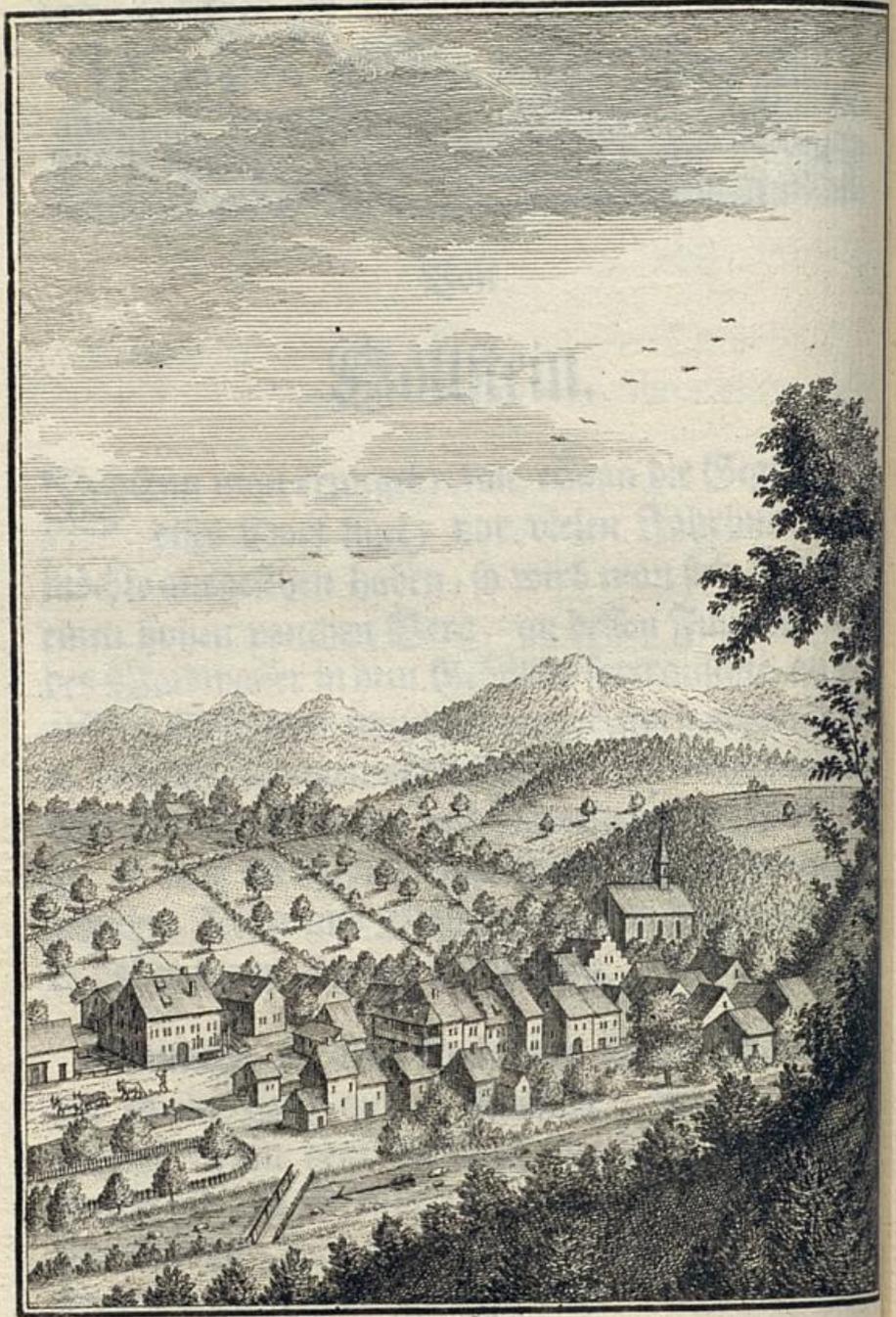
3
[Decorative initial]

wo
ten
eits
vil
der
ah
Baf
la
, so
hat

en,
die
er
den
und

Die





Em. Büchel. del.

HÖLLSTEIN *T. Rod. Holzhalb. Sc. 2.*

Das Dorf ligt zwischen Liestal und Waldenburg, und die Landkarte über diese letztere Beamtung zeigt dessen Lage deutlich an; es ist ohnstreitig in den alten Landmarchen des Amts Waldenburg begriffen, und hiemit kraft des Kaufs dieser Herrschaft an die Stadt Basel mit allen Rechten gekommen, doch hat es wegen einiger besondern Rechte verschiedene Anstände gegeben.

In dem zehenden Jahrhundert soll ein Wallo- nischer oder Burgundischer Edelmann Willie al- hier gewohnt haben, dessen Nachfahren Wilhelm Willie und seine Ehefrau, wie auch Sumta und Racheta, vermuthlich des Willie Schwestern, ihre Rechte dem Kloster Peterlingen sollen überge- ben haben; einmalen wußte der Prior dieses Klo- sters dem Römischen König Friedrich in dem Jah- re 1153. solchen Vortrag zu thun, daher dieser Fürst demselben ohne weiters die Gerechtsame des Hofes zu Höllstein bestätigte;

Der Römische König Otto I. bestätigte dem Prio- ren diese Hofsgerechtigkeith; doch scheint aus dieser Bestätigung, als wenn der König selbst Besizer von dem Hof Höllstein gewesen und ihm solches Gut von einem Herzogen Rudolf zugefallen wäre.

Die Zinse und Gerechtsame des Hofes zu Höllstein wußten sich diese Geistlichen wohl zu Nuße zu machen, ver-

vermuthlich lieffen sie diese Güter durch einen Meyer bauen; da aber die Wohnungen sich vermehrten und die Herren von Froburg eben kein besonderes Augenmerk auf diesen Ort warfen, so suchten sie allezeit mehrere Gerechtsame zu erwerben und gaben in folgenden Zeiten verschiedenen Edelleuten diesen Hof zu Lehen, mit solchen Rechten, welche das Kloster niemals mit Recht besessen, wol aber in unruhigen Zeiten, da niemand darauf Acht hatte, sich eigenmächtig angemasset; welches denn den Anlas zu allen folgenden Streitigkeiten gegeben hat.

Die Edlen von Eptingen, welche in unserer Landschaft viele Güter hatten, suchten nebst andern Edlen auch die Güter und Zinse zu Höllstein an sich zu bringen. Also erlangten einige dieser Güter die Eptinger, andere die Roten, und besaßen solche eine Zeitlang, vermuthlich nur um einen jährlichen Zins, ohne einige Lehens-Verpflichtung; als aber deren Nachkömlinge Herman zu Wildenstein von Eptingen und Günther von Eptingen mit Hartman Rot dieses Dorfes wegen in Streit geriethen, so erwählten sie sich zu Schiedrichtern Werner von Eptingen Comerthur St. Johanniter Ordens zu Basel, Burkhard von Eptingen, Rütold von Fried, Ritter, Cunzman von Hertenberg und Johan Bulliant von Eptingen als Obmann, welche im Jahre 1370. obgemelten Eptingern das Dorf Höllstein mit aller Zugehörde zuer-

zuerkanten, auffer den Gütern welche Not ererbet und eigentümlich besessen;

Also daß wenn Not mit diser Urtheil nicht zufrieden, er mehrers Recht zu Peterlingen suchen solle.

Er glaubte aber nicht schuldig zu seyn sein Recht bey diesem Kloster zu suchen, schub also seine Klage auf, und da indessen die Eptinger bey dem Kloster sich beliebt machten, so faßten sie den Entschluß, um ihrer Sache sicherer zu seyn, Hölstein zu Lehen zu begehren.

Dem Prior Archandus Albanadi war solches zu Bestätigung seiner eigenen Ansprache sehr angenehm, also daß er ohne Anstand den 14. Aprill des 1373. Jahrs Hemman von Wildenstein, Edelknecht, und Günther von Eptingen des vorigen Oheim das Dorflein Hölstein zu einem Mannslehen gab „ mit Lütthen, Einsassen, Zinsen, Häusern, Hoffstätten, Gärten, Ackeren, Matten, gebauen und ungebauen, Holz, Feld, Bäume, Oesen, Mülin, Wasser, Wasserunffen, mit dem Bedingnisse: „ daß die von Hölstein nach altem Herkommen dem Kloster die Karrenfahrt halten und so selbiges Wein von Colmar hinauf führen, die von Hölstein die Karrenfahrt thun sollen bis auf Chreters, so viel leicht Kriehstätten ist.

Im

Im Jahre 1392. besaß dieses Dorf Günther von Eptingen allein.

Dessen Tochter Jaquelina von Eptingen aber wolte es nicht mehr behalten und begabe sich aller Ansprache daran.

Die Noten, welche wie vorgemelt viele eigentümliche Güter in diesem Dorfe hatten und Ansprache an selbiges und an die Eptingischen machten, wolten ihre Forderungen nicht fahren lassen, viel weniger etwas von Höllstein als Lehen erkennen.

Hartman Not Ritter erklärte sich im Jahre 1406. durch ein formliches Instrument, daß Höllstein kein Recht zu den hohen Gerichten habe und begabe sich gegen die Stadt Basel für sich und seine Nachkommen aller Ansprach, deswegen kehrte er das Jahr hernach vor das Gericht des Officials des Hofes zu Basel, ließe über seine Rechte die nöhtigen Rundschaften aufnehmen, und der Official gab ihm ein Gezeugniß, daß Heinrich Högler der reichste Insaß von Höllstein sein Leibeigener sene und 500. Gulden Buß erlegen wolle, so fern er sich heimlicher Weise der Leibeigenschaft entziehen wurde.

Hierauf kehrte der Ritter Not im Jahre 1411. vor seine Obrigkeit zu Basel, konte aber unter dem Bürgermeistertum des Ritters Günther Markschall nichts

nichts wider den schiedrichterlichen Spruch von 1370. erhalten.

Indessen unterliesse auch das Geschlecht der Eptinger nicht, sich wegen der Lehen zu Peterlingen anzumelden und erwählten sich mit den Noten die Stadt Freyburg zum Richter, welche den streitenden Partheyen auferlegt, ihren Vortrag durch Kundschaften zu erweisen.

Heman Not erwiese also in dem Jahre 1413. durch Zeugen, daß er das Dorf Höllstein von denen Zuffnern, so auch Edle von Eptingen waren, erbet habe:

Unter andern sagte Heinrich Im Hof, 60. Jahr alt, Priester zu Waldenburg und Dekan der Landgraffschaft Eisgäu, in Bensenn Ulrich und Hans Günthers von Eptingen aus, daß er nichts anders gewußt noch gehört habe, als daß die Zuffner von Eptingen das Dorf Höllstein mit allem Recht besessen haben, wisse aber nicht ob es Eigentum oder Lehen sey;

Heinrich Zuffner habe Höllstein in dem Jahre 1400., und nach ihme eine Waldnerin innehabt.

In den Jahren 1406. 1415. und 1422. werden die Gezeugnisse aufgenommen, daß die kleinen und

T t t t

grossen

grossen Gerichte zu Hölstein unter die Herrschaft Waldenburg gehören;

Auch eine Gräfin von Nidau einen gefangenen Knecht zu Waldenburg aus der Gefängniß befreyet habe,

Und ein Lands- oder Gerichtstag über einen Todschläger gehalten worden.

Hieraus kan man zimlich deutlich abnehmen, daß die Rechte des Noten eben nicht ungegründet waren, die Eptinger hingegen nebst denen ererbten eigentümlichen Gütern noch etwas mehrers suchten.

Und weil sie sich um das Lehen aufs neue bewarben, so erhielten sie auch solches samit denen Oberherrlichkeits-Rechten, welche dem Kloster niemals gehörten.

Ulrich von Eptingen wolte diese Rechte ausüben, welches ihme aber die Stadt Basel zu thun untersagte, weil solche Rechte dem Stein oder Burg Waldenburg zukamen; der von Eptingen suchte sich die L. Stadt Bern günstig zu machen und brachte aldorten seine Beschwerden vor; die Stadt Basel nahm diesen Richter freywillig an, sandte Götzman Not, Hemman von Offenburg, Ritter, und Wilmann Im Hof dahin um zu erweisen, daß die hohen Gerichte zu Hölstein naher Waldenburg gehören; hinge

hingegen behauptete Ulrich von Eptingen, daß die Dorf von undenklichen Jahren her seinem Vater Günther und ihm zuständig gewesen und die Stadt Basel nicht mit Recht sondern mit Gewalt alda gerichtet habe;

Worauf die R. Stadt Bern auf Vicenzen Tag des 1422. Jahrs erkant, daß Hans Ulrich von Eptingen in dem Besitze der hohen Gerichte verbleiben solle, bis die Stadt das Gegenteil wurde erwiesen haben, worzu ihre 18. Wochen Zeit gegeben worden.

Da nun das Dorf Höllstein ohnstreitig zu dem Schloße Waldenburg gehörte, so kame dieses Urtheil der Stadt Basel alzu beschwärlich und empfindlich vor, dennoch wolte sie nicht unterlassen ihr Recht öffentlich kund zu thun.

Sie ernante also einige Rahtsglieder, welche so wohl aus den Schriften des Standes, als von benachbarten Orten die nöhtigen Beweistümer auffsuchen, als auch die Kundschaften vor dem Official des Hofes zu Basel oder vor einem andern fremden Richter aufnehmen und in rechtsbeständige Instrumente bringen lassen solten;

Da denn so wohl aus den bischöflichen Froburgischen zu Olten sich befundenen Schriften und sonst klar gemacht worden:

Et t t t 2

Das

Daß der Grafen von Froburg hohe Herrlichkeit das ganze Hölsteiner Thal hinauf bis in Muffbach ob Langenbruck sich erstreckt ;

Daß zu der Zeit , als der Hrz. Bischof dem Hrn. Marggrafen von Nötelen die Burg Waldenburg zu besetzen übergeben und Hans Ulrich Böhmer Namens des Hrn. Marggrafen darauf gesessen , das Gericht samt denen Fischenzen bis unter Hölstein zum Stein Waldenburg gehört haben ;

Daß man zu Waldenburg allezeit über das Blut gerichtet und zu Hölstein kein Stock noch Galgen gewesen ;

Die meisten Einwohner leibeigen der Stadt Basel seyen ;

Das Dorf selbst als ein Eigentum derer von Zuffen angesehen worden ;

Hingegen die Tanngrafen den Hof zu Hölstein besessen haben ;

Also alle hohe Gerichte , Fischenzen , Wasser und Hochgebürge zu dem Schloß Waldenburg gehörten.

Worauf die vorgemelte Gesandten abermal nach Bern sich begaben und alda vortrugen , wie das Kloster Peterlingen allein einen Hof und einige Hofsgüter zu Hölstein ansprechen könne ; wie die
hohe

hohen Gerichte zu Waldenburg gehören; diejenigen Güter und geringen Rechte, so die Eptinger von Zuffen gehabt, als ein Eigentum diser Edlen von Zuffen angesehen worden, nach deren Absterben aber unter denen Kotten und Eptingern von Wildenstein und andern als ein Eigentum verteilt, denen Eptingern aber von dem Kloster Peterlingen sehr vieles zu Lehen gegeben worden, welches dem Kloster niemals zuständig war.

Worbey die von Eptingen ihre Gegengründe einzubringen nicht vergassen;

Als aber die Stadt noch ferners dargethan, daß ihr Vogt zu Waldenburg in eben dem Jahre als diser Streit erstmals rege worden, über einen Todschläger von Höllstein drey öffentliche Rechtstage gehalten, den ersten zu Waldenburg, den andern zu Höllstein, und den dritten zu Munningen, alwo er den einten Fuß in dem Tbach gehabt; so erkante die L. Stadt Bern noch in gleichem Jahre die Rechte der Stadt Basel und erteilte ihren Spruch dahin,
 „ daß derer von Basel Kundschaft die fürnemmere,
 „ das ist, die bessere sey, hiemit denen von Eptingen
 „ ihr Gewerb genommen seyn, und sie eine Stadt
 „ Basel an dero hohen Gerichten ungekümmeret lassen sollen.

Hierdurch war die Stadt Basel zwar in Ansehung

hung der Oberherrlichkeit beruhiget, allein die Eptinger blieben in dem Besitze ihres Lehens;

Heinrich von Eptingen des obigen Ulrichs Sohn, erneuerte im Jahre 1432. nach seines Vaters Tod seine Lehenspflicht, worauf Ludwig von Palude Bischof zu Lausanne Namens Johannes de Palude Priors zu Peterlingen ihn aufs neue mit Hölstein belehnet; er starb bald hernach, und das Dorf hatte keine andere Hülff als den Vogt zu Waldenburg, welcher dessen Einwohner bey damaligen unruhigen Zeiten beschützte.

In dem Jahre 1445. ward befantermassen Amadeus Herzog von Savoyen auf dem alhier gehaltenen Concilio zum Pabst erwählet, er schenkte also bald das Kloster Peterlingen der päpstlichen Kammer; die Edlen von Rotberg und von Offenburg wußten sich bey dem päpstlichen Legaten Johannes Cardinal S. Sixti beliebt zu machen und zu eröffnen, wie das Kloster Peterlingen einige Rechte zu Hölstein habe, daher der Cardinal ohne weiters dieses Dorf dem Arnold von Rotberg Clara seiner Hausfrauen, Engelin und Gredelin seinen Töchtern,

Dem Johan von Offenburg, Peter und Brigitten dessen Sohn und Tochter,

Und allen so von obigen Personen Mannsstaten erboren wurden, zu Lehen gegeben.

Dise glaubten nun gleich den Eptingern vollkommene Herren von Hüllstein zu seyn, allein die Stadt schrenkte die Ansprüche des Lehenhofs und darzu erworbenen geringen Rechten und Gütern in die gehörigen Schranken ein.

Sie suchten zwar im Jahre 1451. durch Kundschaften den alten Streit wider aufzuwecken, allein die Zeugen sagten nichts neues und bestätigten wieder alte von Regesheim Bogt zu Waldenburg, Namens der Stadt Basel die hohen Gerichte ausgeübt habe.

In dem Jahre 1452. besaßen diesen Lehenhof Herman von Offenburg, Ritter, Peter von Andlau und Peter Rych als Erben Hrn. Arnolds sel. von Rotberg, sie suchten ebenfalls durch Kundschaften mehrere Rechte zu erlangen, und zu ihnen schlug sich noch das Jahr hernach Ulrich von Masminster ein Edelknecht, als Bogt und Großvater Hans Heinrich von Eptingen sel. Kindern; die Zeugen sagten aber nicht viel zu ihren Gunsten und dabei noch dieses aus, daß die Strasser, ohngeacht sie zu Hüllstein gesessen, dennoch naher Siffach und Ytingen steuern müssen.

Da nun etliche dieser Edlen Bürger zu Basel waren, so trachtete man sich zu vergleichen und erkofte den wohlgelehrten Meister Heinrich von Ben

heim Lehrer in den geschriebenen Rechten zu einem Schiedrichter ;

Er untersuchte also diesen Streit und nahm zu Gehülffen von Seite der Stadt den damaligen Stadtschreiber Conrad Kümliu, von Seite der Edlen Hans Kritel, da er denn an St. Elisabethen Tag des 1453. Jahrs für gut befunden, daß diese Edle erweisen sollen, was für Rechte Heinrich von Eptingen zu Höllstein besessen habe ;

Worauf sie das folgende Jahr ihre Kundschaften abhören lassen.

Herr Claus Christian Gehorsamer und Profes des Klosters Schöntahls, Leutprieester zu Dnekwiler sagt bey dem Ende aus : Er habe hören sagen, die Höllsteiner vermeinen der Gerichtszwang gehöre ihnen, welchen die Waldenburger haben.

Als Peter von Offenburg Namens seines Vaters Herrn Hermans und Arnold von Rotberg sel. naher Höllstein gekommen und denen Einwohnern zugemuhet kraft des Lehens ihnen zu huldigen, haben sie solches nicht thun wollen.

Hans Rauberer von Dnekwiler sagte aus, daß Junker Ulrich, Hans Günther und Hans von Eptingen ihre Meyer zu Höllstein gehabt, welche gemeinlich am Sonntage gerichtet ; welcher Meyer ihnen

nen

nen die Taugwon, Fasnachthüner und das Ernyforn gegeben; nichts destoweniger haben die Höllsteiner allezeit dem Stein Waldenburg gesteuert, dahin gedient und seyn dahin gehorsam gewesen; also daß man geachtet Zwing und Bann gehöre zum Dorfe, die hohen Gerichte, das Gebürg und die Wasserrunffen naher Waldenburg; alle aber, so sich zu Höllstein niederlieffen, müssen zu Waldenburg schwören;

Er hätte gehört, daß zur Zeit des Conciliums nach Hans Heinrich Rych von Eptingen Tod die Höllsteiner keinen Zwingherrn mehr gehabt und die dortige Gerichte abgegangen seyen.

Hans Suter von Lampenberg am Stein Waldenburg sagte aus, daß die Eptinger einen Meyer zu Höllstein gehabt, derer er Vier gefant, die über Akzung und Geltschulden gerichtet; aus denen Dünkschriften von Zubendorf ersehe man, daß die Eptinger zu Höllstein nicht über drey Schilling zu richten haben, was darüber seye gehöre dem Waibel und dem Vogt zu Waldenburg;

Dem die hohen Gerichte des Steins gehen von der steinernen Brücke ob Liestal für Höllstein hinauf bis in Nußbach und Nunningen; weil nun nach dem Tode des Heinrichs von Eptingen niemand gewußt wem Höllstein von Eigenschafts wegen zuge-

T t t t s

höre,

höre, so sey er Gezeug selbst in Namen des Vogts zu Waldenburg über Hölstein zu Waldenburg im Rechten gefessen;

Conrad von Gallmar, sagte Varembo Abt zu Berterlingen, welcher auf dem Concilio zu Basel war, habe den armen Leuten, die keinen Herrn nach Absterben Heinrichs von Eptingen hatten, welcher ohne Erben abgestorben, einen Amtmann gegeben.

Als nun der Rechtsgelehrte Heinrich von Benheim seinen Spruch erteilen solte, so war er sehr verlegen, doch sprach er in dem Jahre 1456. denen vorgemelten Edlen alle hohe Herrlichkeit ab, hingegen die Rechte zu, welche Heinrich von Eptingen genuzet habe;

Nur war es eben schwär diese Rechte eigentlich zu bestimmen, massen kraft denen Zeugen das Kloster nicht mehrers als einen Dünkhof mag gehabt haben.

Die Stadt gestattete auch diesen Edlen nicht viel mehrers, daher bald hernach diser Streit vollkommen verschwunden, die Stadt Basel in dem ruhigen Besitze gelassen und die Dünkgüter von denen Edlen von Eptingen gleich ihren andern eigentümlichen Gütern genuzet und unter ihnen vertheilet worden.

Löbl. Stand Bern, welcher nachwärts als in dem
Jahre

Jahre 1570. die Schriften des Klosters Peterlingen aus andern Bewegungsgründen durchgehen lassen, fand unter denenselben etwas von diesem Lehenhof und Streit zu Höllstein, schriebe deswegen an die Lobl. Stadt Basel und begehrte den nähern Bericht, welchen man dero selben zu dero Vergnügen erteilet und angemerket hat, daß schon unter Hrn. Joh. Rudolf Hofmeister Schultheiß des Hochlöbl. Cantons Bern, die Rechte der Stadt Basel erwiesen worden.

Es hatte in vorigen Jahrhunderten die Stadt Basel im Gebrauche die Missethäter, welche auf der Landschaft ihre Schandthaten begangen, an dem Orte oder wenigstens in der gleichen Beamtung bestrafen zu lassen; und solches beschah auf den sogenannten öffentlichen Landsgerichten.

Ein gleiches Gericht ward den 26. Weinmonats des 1605. Jahrs zu Höllstein unterm freyen Himmel gehalten;

Der Uebelthäter ward des Morgens in die hierzu errichtete Schranken ab dem Schlosse Waldenburg geführet;

Allda sasse ein Baursmann von Waldenburg und verschiedene Unterbeamtete als Richter, worauf der Obervogt, so Namens der hohen Obrigkeit auf dem Schlosse

Schlosse sizet, in den Schranken samt seinem Gefolge eingetreten, dem Baursmann von Waldenburg, welchen er in diser peinlichen Handlung zu dem sogenannten Landrichter ersehen hatte, den Stab überlieferet und deme anbefohlen nach dem Rechten in dem Namen der hohen Obrigkeit zu urteilen;

Worauf er das Gericht verbannen lassen; nach diesem ward der Uebelthäter angeklagt, welcher sich aus dem Volke einen Fürsprech erwählet, welcher selbigen bestens entschuldiget und die Strafe zu mildern getrachtet; nach Bekänntnis seines Fehlers, ward der arme Sünder zum Tode verurteilt, also bald dem Scharfrichter übergeben, von verschiedenen anwesenden Geistlichen mit heilsamem Zuspruche zum Tode zubereitet und denn enthauptet;

Während der Handlung wurden die Schranken von der nöthigen Mannschaft mit Hellebarden und Spiessen verwachet.

In dem Fundations-Briefe des Klosters St. Alban vom Jahre 1103. findet man unter denen, welche dises Kloster begabet, Cuno de Horpun, welcher eilf Lunationes, 40 Solidos solventes apud Hülstein demselben geschenket hat.

In dem Jahre 1520. hat die Stadt Basel die Zinse, welche Frau Anna von Hallweil alhier besaß,

saß,

faß, an sich erhandelt, wie bey Waldenburg des mehreren angeführt ist.

Die Kirche zu Höllstein ist der H. Margreth geweyhet; sie ward in dem Jahre 1591. neu gebauet und 1726. wieder erneuert.

Sie bezieht nunmehr auch die Zinse, welche in diesem Dorfe ehemalen der Kapelle St. Verenen in Lampenberg zuständig waren.

Der Prediger zu Benweil besorget solche, und wird mit dem Gottesdienste alle Sontag abgewechselt, an einem Orte die Morgenpredigt gehalten und an dem andern die Kinderlehre.

In den alten Schriften wird alhier des St. Peters Gut, der H. Margrethen Gut, des Schöntahls und der Seevogel auch der Herren von Basel Gut gedacht.

Der rauche Berg ob dem Bache war vor 300. Jahren ein Nebberg.

Die Strasse gieng in alten Zeiten durch den Bach, denn ward ein Fuß- und Reitweg dem Berge nach gemacht, solcher aber im Jahre 1599. erweiteret und endlich vor wenig Jahren in vollkommenen Stand gestellet.

Das

Dis Dorf hat einen guten Frucht- und Weinswachs, auch eine reiche Viehzucht.

Da es an der Landstrasse ligt, so befindet sich alda ein Wirthshaus und alle Handwerker derer sich die Reisenden gebrauchen.

Der öffentlichen laufenden Brunnen sind 3.

Die Unterbeamtetten bestehen in 2. Geschwornen; das Dorf gehört unter den Gerichtsstab von Waldenburg, an welches Gerichte auch 2. Mann aus diesem Dorfe zu Gerichtsmännern oder Richtern genommen werden.

Die Feldstreitigkeiten werden durch das Gescheide entschieden, welches die 3. Dörfer, Hüllstein, Benweil und Lampenberg, gemeinsamlich besetzen und worzu Hüllstein 4. Gescheidsmänner gibt.

In diesem Dorfe ist auch eine Mahlmühle.

Es hat seine besondere Schul; der Schulmeister ist zugleich Sigrift.

Von dem Fruchtzehnden bezieht ein Robl. Magistrat 1. Quart, der Spittahl zu Basel 3. Quart; von dem Weinzehnden bezieht der R. Spittahl 3. Quart, der Landvogt 1. Quart; den Heuzehnden beziehet der Spittahl in Frucht.

Die Waldungen dieses Dorfs sind :
 der Schorenberg , die Amslen Halden ,
 der Galgen-Rain , im Pfyffenrath ,
 der Spinner-Rain , in Spitzenberg , die Gugen ,
 der Allment und der Stutzrain ; welches samt-
 lich Buchwälder sind.

In dem Bann des Dorfs Höllstein befindet sich
 ein Hof ,

in
Gründen

genant , welcher zum mehrern Theile L. Spittahl ,
 zum Theile einigen Landsleuten zuständig ist.

Unterhalb Höllstein , gegen Namlisberg , ist eine
 kleine Senneren , die

Goltenwaide

genant , so in bäurlichen Händen ; Hierum ist in dem
 Jahre 1754. eine metallene Münze von Vespasian
 gefunden worden , auf deren Revers war ein Adler
 mit ausgebreiteten Flügeln.



Von



Von

Kamlisberg.

Dieses Dorf ligt, wenn man von Liestal naher Höllstein geht, zur linken Seite auf einem kleinen Berge, und kan von der Strasse her nicht wohl gesehen werden:

Die Landkarte über die Herrschaft Waldenburg stellet dessen Lage deutlich vor.

In den Bergmatten des obern Hofes gegen der Höllsteiner Strass stuhnde ehmalen das Burggestell Spitzburg genant, von welchem man annoch einige Ueberbleibsel sehen kan; wem dieses Schloß zugehöre und wenn es zerfallen, ist bis anher ohnbewußt.

In